



Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Winsen

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) und § 32 Abs. 1-3, Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Winsen vom 14.01.2025 erlassen:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,143 % des Höchstsatzes der Verordnung.“

(2) § 3 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 42,34 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(3) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind und an denen sie nicht in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,76 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(4) § 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 42,34 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(5) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,34 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(6) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dient,

ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,34 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(7) § 10 Abs. 5 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz eine pauschalierte Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach dem Brandschutzgesetz in Verbindung mit der EntschRichtl-fF pro Dienstgeschäft ersetzt. Soweit ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mit den pauschal gezahlten Leistungen nicht einverstanden ist oder war, ist ihm eine Entschädigung anhand der konkreten Abrechnung im Einzelfall zu gewähren. Für die Teilnahme an Lehrgängen und die Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung erfolgt eine Entschädigung nach der konkreten Abrechnung im Einzelfall.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen, den 19.03.2026

gez.: Rüdiger Schimkat
Bürgermeister